

Musterbeispiel für eine mündliche Prüfung im Modul 9

Mündliche Prüfung mit Präsentation

Es wird geprüft :

Fach : Materielles Recht

Tag :

Zeit : von bis Uhr

Prüfer : POR Lissewski

1.Sachverhalt:

Da Hans und Knut dringende Geldsorgen haben, betreten sie, mit einer abgesägten Schrotflinte (Knut) und einem Baseballschläger (Hans) ausgerüstet, die A-Bank in Oldenburg. Den anwesenden Kunden und den Bankmitarbeitern halten Sie die Waffen vor; weiterhin sollen sich die Anwesenden ruhig verhalten und auf den Boden legen. Einen der Kunden schubst Knut mit vorgehaltener Waffe in Richtung des Banktresens, wo der Bankkassierer hinter einer Panzerglasscheibe steht. Den Kassierer fordert er sodann auf, daß vorhandene Bargeld in eine mitgeführte Tasche zu legen, was auch geschieht; währenddessen bewacht Hans die Kunden. Nachdem er vom Bankmitarbeiter die Tasche ausgehändigt bekommen hat, verlassen sie den Tatort.

2. Aufgabe

a) Prüfen und begründen Sie die Strafbarkeit von Hans und Knut ! Benennen Sie hierbei auch Konkurrenzlagen !

b) Benennen und erläutern Sie einen in Rechtslehre bzw. Rechtsprechung vertretenen alternativen Lösungsweg !

Hinweis: Strafrechtliche Nebengesetze sind nicht zu prüfen !

Lösungsalternative 1:

1.1.1

§§ 255, 253, 250 II Nr. 1, 2, 25 II StGB
gemeinsamer Tatentschluß / Tatplan
Mitwirkung an gemeinsamer Ausführungshandlung i. S. v. funktioneller Tatherrschaft gem. Tatherrschaftlehre
Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben: aktuelle Bedrohung mit geladener Schrotflinte und Verhaltensforderung an Kunden und Mitarbeiter durch Kurt; Gewalt gegen eine Person: Str., aber noch vertretbar !; keine Prüfung der Nötigungshandlung aus § 253 nötig!
aktives Handeln auf Opferseite: Geld wird ausgehändigt, ist Vermögensbestandteil, Entgegennahme durch Knut
Vermögensschaden
Kausalität
Ergebnis: funktionelle Tatherrschaft ist gegeben
Vorsatz: Wissen und Wollen, Absicht für eigene Tatbeiträge und für fremde Tatbeiträge i. S. v. gegenseitiger Zurechnung mit genauer Darstellung der Vorsatzformen und Vorsatzelemente incl. Finalzusammenhang
Bereicherungsabsicht und Rechtswidrigkeit hierzu gem. § 253 II StGB: hier indiziert, für Knut und Hans
Waffe: geladene Schrotflinte
Verwendung: hier i. S. v. tatsächlicher Ingebrauchnahme, Täter: Knut
Vorsatz der Waffenverwendung : Absicht vertretbar, auch i. S. gegenseitiger Zurechnung
keine Tatbestandverschiebung gem. § 28 II StGB
Rechtswidrigkeit, Schuld

1.1.2 das Freiheitsdelikt z.N. der Bankkunden

§ 239 a, 25 II StGB
gemeinsamer Tatentschluß / Tatplan: s. o.
Mitwirkung an gemeinsamer Ausführungshandlung i. S. v. funktioneller Tatherrschaft gem. Tatherrschaftlehre
Sichbemächtigen: begangen hier durch Kurt und Hans, Ausnutzen der Opferlage geschieht durch die Forderung des Hans und des Knut
Ergebnis: funktionelle Tatherrschaft ist gegeben
Vorsatz: hier Absicht sowohl für eigenen Tatbeitrag als auch bzgl. des Zurechnungsvorsatzes
Absicht, die Sorge des Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung auszunutzen; sowohl für Hans als auch Knut gegeben
Rechtswidrigkeit, Schuld

1.1.3

Hausfriedensbruch § 123, 25 II StGB
gemeinsamer Tatentschluß / Tatplan: s. o.
Mitwirkung an gemeinsamer Ausführungshandlung i. S. v. funktioneller Tatherrschaft
Tatobjekt: Geschäftsraum
Eindringen: hier durch die Maskierung nach hM gegeben, entgegenstehender Wille des Berechtigten ist hier als mutmaßlich zu unterstellen gem. h.L.
Ergebnis: funktionelle Tatherrschaft ist gegeben
Vorsatz mit gegenseitiger Zurechnung problemlos, da höchstpersönliche Tatausführung
Rechtswidrigkeit, Schuld

3.1 Konkurrenzen für Knut und Hans: §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II StGB verdrängen durch Gesetzeskonkurrenz die Nötigung § 240 StGB, die Bedrohung § 241 StGB, den erpresserischen Menschenraub § 239 a StGB z. N. des Bankmitarbeiters; somit Tat nach §§ 255 i. V. m. 253, 250, 239 a, StGB

Lösungsalternative 2 (Lösung nach Rechtslehre zum Thema Raub/räuberische Erpressung): in gekürzter Form !!

1.1.1

§§ 249 I, 250 II Nr. 1, 2, 25 II StGB
gemeinsamer Tatentschluß / Tatplan

Mitwirkung an gemeinsamer Ausführungshandlung i. S. v. funktioneller Tatherrschaft gem. Tatherrschaftlehre
Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben: aktuelle Bedrohung mit geladener Schrotflinte und Verhaltensforderung an Kunden und Mitarbeiter;
fremde bewegliche Sache: Bargeld (kurze Feststellung ausreichend)
Wegnahme: hier Begründung über "vis absoluta" für den Bankmitarbeiter, auch wenn "nur" die Bankkunden bedroht werden, vertretbar ; dies ergibt Gewahrsamsbruch/erlangung nach Meinung der Rechtslehre; Täter Knut und Hans,
Ergebnis: funktionelle Tatherrschaft ist gegeben
Finalzusammenhang
rechtswidrige Zueignungsabsicht, problemlos für Knut und Hans begründbar
Vorsatz: Wissen und Wollen, hier Absicht, problemlos für Knut und Hans begründbar, Absicht für eigene Tatbeiträge und für fremde Tatbeiträge i. S. v. gegenseitiger Zurechnung mit Darstellung der Vorsatzformen und Vorsatzelemente
Waffe: geladene Schrotflinte
Verwendung i. S. v. tatsächlicher Ingebrauchnahme, Täter: Knut
Vorsatz der Waffenverwendung als auch des Bandendelikttes, jeweils Absicht vertretbar, auch i. S. gegenseitiger Zurechnung
keine Tatbestandverschiebung gem. § 28 II StGB; keine Exzeßhandlungen
Rechtswidrigkeit, Schuld

1.1.2 das Freiheitsdelikt z.N. der Bankkunden

§ 239 b I 1. Alt. StGB
gemeinsamer Tatentschluß / Tatplan
Mitwirkung an gemeinsamer Ausführungshandlung i. S. v. funktioneller Tatherrschaft gem. Tatherrschaftlehre
Sichbemächtigen: begangen hier durch Kurt und Hans
Ergebnis: funktionelle Tatherrschaft ist gegeben
Vorsatz: hier Absicht sowohl für eigenen Tatbeitrag als auch bzgl. des Zurechnungsvorsatzes
Absicht, einen Dritten durch die Drohung mit Tod bzw. schwerer Körperverletzung zu Handeln/Dulden zu zwingen; Drohung auch durch konkludentes Verhalten möglich, hier Nötigung des Bankmitarbeiters zur Herausgabe des Geldes
Rechtswidrigkeit, Schuld

1.1.3 usw. s. Lösungsalternative 1